

## So regeln wir unterrichtsbegleitende Veranstaltungen

1. Unterrichtsbegleitende Veranstaltungen sind Unterrichtsformen, bei denen Schülerinnen und Schüler innerhalb und außerhalb des Schulareals unter der pädagogischen Leitung und Verantwortung der Schule Tätigkeiten durchführen, die den lehrplanmäßigen Unterricht veranschaulichen, ergänzen und vertiefen. Alle unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen stimmen mit den Zielsetzungen des Dreijahresprogramms der Schule überein. Demzufolge ist die Teilnahme für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen verbindlich.

An unserer Schule werden **folgende unterrichtsbegleitende Veranstaltungen** durchgeführt:

### **Lehrausgänge**

Lehrausgänge dienen der Veranschaulichung und Vertiefung von Unterrichtsthemen. Sie finden in der Regel innerhalb der Unterrichtszeit statt, können ausnahmsweise auch in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden, müssen aber als unterrichtsergänzende Tätigkeiten geplant und vom Schulrat beschlossen werden. Dasselbe gilt für Theaterbesuche und Museumsbesuche, die über die Unterrichtszeit hinausreichen.

Befindet sich das Ziel eines Lehrausganges in unmittelbarer Nähe der Schulstelle, so darf eine Klasse das Schulgelände nach entsprechender Abwägung auch nur mit einer Lehrperson verlassen. Der Ausgang muss im Vorfeld an der Schulstelle gemeldet werden, wobei jede Schulstelle über die ihr geeignete Vorgehensweise entscheidet, und in einer kurzen E-Mail an die Schulführungskraft vorab zur Genehmigung mitgeteilt werden.

### **Lehrausflüge und Wandertage**

Lehrausflüge ermöglichen die direkte Begegnung mit der Natur und den Menschen, die Auseinandersetzung mit der Kulturlandschaft und den Kulturgütern der verschiedenen Epochen, die Teilnahme an Kulturveranstaltungen. Sie vermitteln Einblicke in die Welt der Arbeit und Wirtschaft und geben vor allem auch Anregungen zur Vertiefung und Verbesserung des Gemeinschaftslebens. Wandertage sollen die Schülerinnen und Schüler dazu veranlassen, die Natur- und Kulturlandschaft der Heimat zu entdecken, sowie die Gemeinschaft zu pflegen.

Für Lehrausgänge ist auch die Benutzung des Fahrrades möglich.

Lehrausflüge finden in der Regel in der Zeit zwischen 07.30 Uhr und max. 18.00 Uhr statt. Die Eltern werden vorab über die Dauer der Veranstaltung in Kenntnis gesetzt.

### **Sporttage**

Die Schulsporttage fördern Gemeinschaft und Freude an der Bewegung. Sie sollen den Charakter eines Sport- und Spieltages haben. Schulsporttage können auch in Form von schulinternen Meisterschaften durchgeführt werden.

### **Projekttag und Tage der Schulgemeinschaft**

In allen Schulstufen gilt es, die Schülerinnen und Schüler für kreatives und autonomes Lernen zu motivieren. Das Veranstaltungsprogramm soll Unterrichtstätigkeiten im ungefähren Ausmaß der normalen Unterrichtsstunden vorsehen.

### **Lehrfahrten**

Lehrfahrten sind mehrtägige Veranstaltungen, die den Regelunterricht ergänzen und fächerübergreifend geplant und angelegt sind. Sie finden in der Regel in der 5. Klasse Grundschule bzw. in der 3. Klasse Mittelschule statt. Projekte im sozialen Bereich bilden eine Ausnahme.

### **Schul- und Klassenpartnerschaften**

Eine Schule kann mit anderen Schulen eine Partnerschaft eingehen mit dem Ziel, regen Kontakt zu pflegen und gemeinsame Projekte, z. B. im Bereich Sprache, durchzuführen.

Klassenpartnerschaften sind durch eine kontinuierliche ein- oder mehrjährige Zusammenarbeit von Klassen verschiedener Schulen im Rahmen eines gemeinsamen fächerübergreifenden Projekts gekennzeichnet.

### **Betriebspraktika/Orientierungspraktika**

2. Der Zeitpunkt der Veranstaltungen richtet sich vorrangig nach der Jahresplanung der Lehrpersonen, den Angeboten von Institutionen, wetter- und jahreszeitenabhängige Gegebenheiten. Eine Anhäufung von mehreren Veranstaltungen sollte prinzipiell vermieden werden.
3. Alle Tätigkeiten werden zu Beginn des Schuljahres unter Berücksichtigung der Vorschläge des Klassenrates vom Lehrerkollegium erstellt und vom Schulrat beschlossen.  
Die voraussichtlichen Kosten für die einzelnen Tätigkeiten, wie z.B. für Lehrausflüge, Wahlpflichtfach, Projekte und Projektwochen oder Aktionstage, werden den Eltern auf geeignete Weise (z.B. bei Klassenratssitzungen, bei Elternnachmittagen bzw. -abenden, in schriftlicher Form) mitgeteilt. Anfang Juni erhält die Eltern aus dem Sekretariat eine Mitteilung mit dem definitiven Betrag, der innerhalb von 10 Tagen auf das Konto der Schule einzuzahlen ist.  
Wenn ein Kind erkrankt ist, kann der Betrag für eine Busfahrt nicht rückerstattet werden; wenn es deshalb an einem mehrtägigen Ausflug nicht teilnehmen kann, kann die Schule nicht garantieren werden, dass die die Kosten vom Veranstalter rückerstattet werden.
4. Die zuständigen Fachlehrpersonen führen die unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen unter ihrer persönlichen Leitung und Verantwortung durch. Allfällige Stundenplanänderungen, die bei unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen anfallen, bedürfen der vorherigen Zustimmung aller betroffenen Fachlehrpersonen. Dabei muss auch die Frage der Aufsicht geklärt werden.

Sofern die Veranstaltung nicht innerhalb des Schulgebäudes oder in der unmittelbaren Umgebung stattfindet, holen die Lehrpersonen rechtzeitig die Einwilligung der Eltern für die Teilnahme ihrer Kinder ein. Ebenso erfolgt mindestens eine Woche vor Beginn der unterrichtsbegleitenden Veranstaltung ein schriftliches Ansuchen um Genehmigung der Veranstaltung an die Schulführungskraft. Die Schulführungskraft genehmigt die Durchführung der einzelnen Veranstaltungen.

Mehrtägige Fahrten können erst im Detail organisiert und gebucht werden, wenn die Erziehungsberechtigten die Teilnahmebestätigungen unterschrieben haben. Zuvor findet eine Elternversammlung statt.

5. Damit eine unterrichtsbegleitende Veranstaltung stattfinden kann, muss die Teilnahme von 90% der Schülerinnen und Schüler gesichert sein. Schülerinnen und Schüler, die aus unterschiedlichen, z.B. aus gesundheitlichen, Gründen an den Veranstaltungen nicht teilnehmen können, werden einer anderen Klasse zugeteilt, sofern nicht mit den Eltern andere Vereinbarungen getroffen werden.
6. Unterrichtsbegleitende Veranstaltungen können auch an einem Ort außerhalb der Schule beginnen, sofern die Notwendigkeit besteht und dadurch Kosten eingespart werden können. In diesem Fall werden die Eltern über geänderten Ort und eventuell geänderte Zeit des Schul- und Aufsichtsbeginns in Kenntnis gesetzt.

Sofern die Rückkehr von einer unterrichtsbegleitenden Veranstaltung außerhalb der regulären Unterrichtszeit liegt, können Schülerinnen und Schüler auch entlang der Fahrt- oder Gehstrecke die Gruppe verlassen. Die Kinder müssen von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden. Eltern, die ihre Kinder von anderen volljährigen Personen begleiten oder abholen lassen, müssen dies vorab schriftlich mitteilen.

7. Unterrichtsbegleitende Veranstaltungen werden in der Regel mit der ganzen Klasse oder mit einer ausgewählten Schülergruppe, z.B. Wahlpflichtgruppe oder Sportmannschaft, durchgeführt. Die Schülerinnen und Schüler werden grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln bzw. mit organisierten Reisebussen befördert. Bei Veranstaltungen, die hohe Kosten mit sich bringen, wird von den Lehrpersonen geprüft, ob durch eine gemeinsame Nutzung eines Reisebusses für gleiche oder ähnliche Strecken oder durch das Aufstocken der Anzahl der Schülerinnen und Schüler Kosten eingespart werden können. Für Lehrausgänge ist die Benutzung des Fahrrades möglich. Jeder Lehrausgang mit Fahrrädern muss jedoch von mindestens zwei Lehrpersonen begleitet und beaufsichtigt werden.

Die Benützung von Privatfahrzeugen zum Transport von Schülerinnen und Schülern während der unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen ist untersagt.

8. Jeder Klasse stehen pro Schuljahr maximal acht Schultage für unterrichtsbegleitende Veranstaltungen zur Verfügung, welche die Dauer von vier Stunden überschreiten.

Die Fahrtzeit eines Lehrausfluges muss im Verhältnis zur Dauer des Aufenthaltes angemessen sein.

Im Laufe der gesamten Grundschulzeit kann pro Klasse nur mehr ein mehrtägiger Ausflug durchgeführt werden. In der Mittelschulzeit kann eine Klasse innerhalb von drei Jahren nur an einem größeren, maximal dreitägigen Projekt teilnehmen.

Die Kosten für die mehrtägigen Fahrten dürfen in der Regel 200 € nicht überschreiten. Eine Ausnahme bilden Lehrfahrten, für die um Sonderfinanzierung angesucht werden kann, z. B. Settimana Azzurra oder Langtaufers.

9. Die Anzahl der begleitenden Lehrpersonen richtet sich nach der Art der Veranstaltung, nach dem Reiseziel und nach dem Alter der Schülerinnen und Schüler.

Folgende Kriterien gelten dabei als Richtwert:

- a. **Unterrichtsbegleitende Veranstaltungen in der unmittelbaren Umgebung:** In der Regel wird eine Klasse bzw. Abteilung nur von einer Lehrperson begleitet. Es muss jedoch die Möglichkeit zum Anfordern der Unterstützung durch eine zweite Lehrperson gegeben sein (z.B. über Mobiltelefon).
- b. **Museums- und Theaterbesuche, Besuch von öffentlichen Veranstaltungen:** In der Regel wird eine Klasse bzw. Abteilung von zwei Lehrpersonen begleitet. Bei jeder zusätzlichen Klasse wird die Aufsicht um eine Lehrperson aufgestockt (z.B. 2 Klassen - 3 Lehrpersonen). Sollte am Veranstaltungsort eine zusätzliche Aufsicht vorhanden sein, kann der Transport auch nur von einer Lehrperson begleitet werden.
- c. **Lehrausflüge in Form einer Wanderung oder eines Aufenthalts in einer Stadt:** In der Regel wird eine Klasse bzw. Abteilung von zwei Lehrpersonen begleitet. Sollten es die örtlichen Gegebenheiten oder die Organisation des Ausflugs verlangen, muss die Klasse von mindestens drei Lehrpersonen begleitet werden. Bei jeder zusätzlichen Klasse wird die Aufsicht um eine Lehrperson aufgestockt (z.B. 2 Klassen - 3 Lehrpersonen).
- d. **Lehrfahrten:** In der Regel wird die Klasse bzw. Abteilung von zwei Lehrpersonen begleitet.

10. Jede Lehrperson nimmt in der Regel in einem Schuljahr an maximal einer mehrtägigen Lehrfahrt teil. Die Lehrpersonen unterliegen der Aufsichtspflicht gemäß Art. 2047 des Zivilgesetzbuches ergänzt durch Art. 61 des Staatsgesetzes vom 11. Juli 1980 Nr. 312. Sie sind für die ständige effektive Beaufsichtigung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Die Eltern können unterstützend bei der Organisation mitwirken.

11. Den begleitenden Lehrpersonen stehen die Außendienstvergütungen und die Rückvergütung der Reisespesen zu, vorausgesetzt dass dafür im Voraus schriftlich angesucht wird. Eventuelle Eintrittspesen der Lehrpersonen werden ihnen zusammen mit der Außendienstvergütung laut den geltenden Bestimmungen rückvergütet. Dabei gilt folgende Prioritätenreihung: Außendienste innerhalb des Sprengels (Plenum, Gremien, Fortbildungen, ASM etc.), verpflichtende Fortbildungen (Berufsbildungsjahr, Englisch, Integration etc.), Schülerbegleitungen, Fortbildungen aus dem Landes(zusatz)plan, Fortbildungen außerhalb des Landes(zusatz)planes.